Beurteilung zur optischen Bedrängungswirkung:

Von Windenergieanlagen (WEA) kann unter Bezugnahme des in § 35 Abs. 3 BauGB verankerten Rücksichtnahmegebotes eine optisch bedrängende Wirkung in Bezug auf die Wohnbebauung ausgehen. Diese Wirkung resultiert aus der Größe der WEA in Verbindung mit der Drehbewegung der Rotorblätter.

Zum Aspekt der optisch bedrängenden Wirkung gibt es keine fachgesetzlichen Regelungen oder technische Normen im Bauplanungsrecht. Erstmalig wurde die optisch bedrängende Wirkung in der Rechtsprechung formuliert. Ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, ist stets als Einzelfall zu prüfen.

Gemäß Windenergieerlass des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz bestehen folgende Anhaltswerte:

„*Ist der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalles*.“

Im konkreten Fall der WEA am Standort Bornhausen stellt sich die Situation wie folgt dar:
Die WEA 1 und WEA 4 haben eine Gesamthöhe von je 220 m, die WEA 2, 3, 5 und 6 haben eine Gesamthöhe von je 241 m.
Innerhalb eines Radius der dreifachen Gesamthöhe befindet sich keinerlei Wohnbebauung, erst in etwa 3,8-fachem Abstand (ca. 917 m) zur geplanten WEA 5 befindet sich ein einzelnes Wohnhaus.
Die WEA 4 weist zu den Wohngebäuden D und G einen Abstand von 854 m bzw. 862 m auf, was einem Abstand der rund 3,9-fachen Gesamthöhe der geplanten WEA entspricht. Zwischen diesen Gebäuden und der geplanten WEA verläuft die Bundesautobahn A7.
Alle weiteren Wohngebäude haben einen größeren Abstand als 1.000 m und damit deutlich mehr als die 4,5-fache Gesamthöhe der geplanten WEA.
Die genauen Abstände der einzelnen WEA zu den nächstgelegenen Wohngebäuden sind in Darstellung 1 abgebildet, die Abstandsangaben sind der Schallimmissionsprognose aus Kapitel 4 entnommen und geben die jeweilige Entfernung zum Immissionspunkt wieder.

Aufgrund der großen Abstände zu Wohnbebauung ist eine optisch bedrängende Wirkung in diesem Fall nicht gegeben.

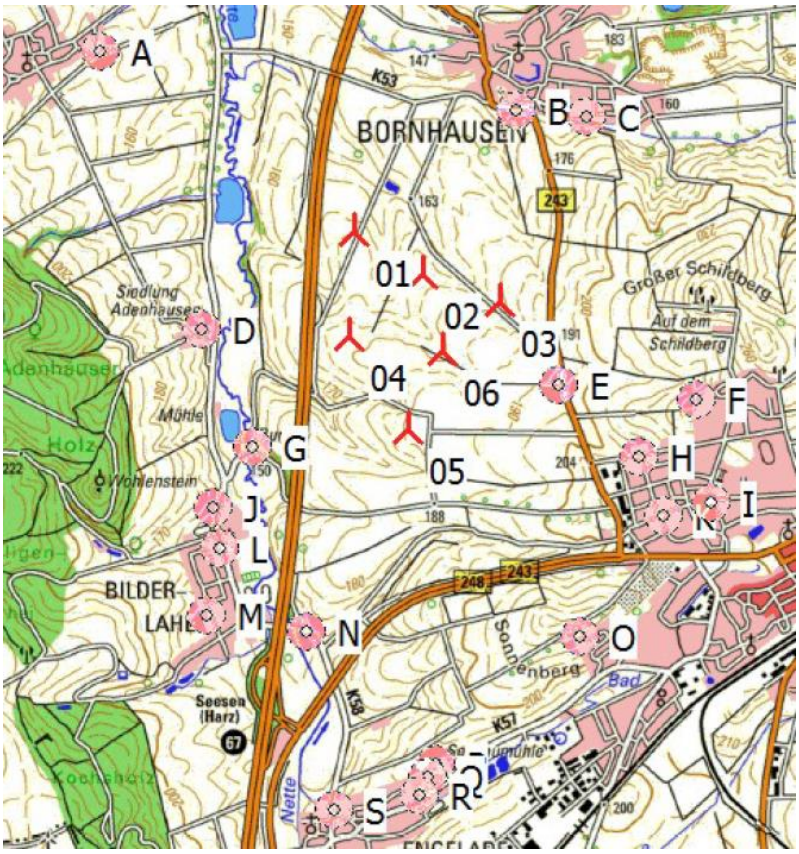

Abstände (m)

Ort	WEA 01	02	03	04	05	06
A	1808	2278	2741	2198	2837	2650
B	1180	1100	1120	1633	1960	1468
C	1514	1328	1192	1882	2096	1604
D	1050	1320	1737	854	1331	1406
E	1492	1024	596	1255	912	702
F	2221	1753	1278	2055	1685	1501
G	1388	1414	1673	862	917	1245
H	2118	1651	1217	1830	1351	1297
I	2608	2140	1696	2318	1811	1789
J	1800	1822	2052	1274	1225	1617
K	2449	1988	1572	2110	1567	1602
L	2000	1983	2171	1448	1300	1733
M	2391	2348	2498	1827	1598	2062
N	2350	2192	2230	1747	1325	1819
O	2701	2301	2007	2208	1567	1843
P	3140	2856	2721	2548	1960	2406
Q	3210	2933	2805	2616	2035	2486
R	3307	3037	2916	2711	2137	2592
S	3373	3165	3116	2768	2264	2748

Darstellung 1: geplante WEA und maßgebliche Wohnbebauung inkl. Abstandsangaben